



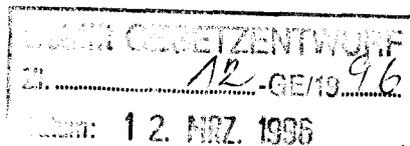
33/SN 12/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-472.00
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 04.03.1996

An das
Bundesministerium für
Jugend und Familie
Franz Josefs Kai 51
A-1010 Wien



Auskunft:
Dr. Wolfgang Herzog
Tel.: 05574/511-2082

12.3.96
Mag. Kohler

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 26. Februar 1996, GZ. 23 0102/4-II/3/96

Der übermittelte Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ist am 27. Februar 1996 im Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt. In der kurzen zur Verfügung stehenden Frist ist eine einigermaßen sorgfältige Prüfung der geplanten Änderungen unter Einbeziehung der betroffenen Abteilungen und Dienststellen völlig ausgeschlossen. Die folgenden Ausführungen können daher keineswegs dahingehend verstanden werden, daß sie eine abschließende Äußerung zum Gesetzentwurf darstellen und daß insoweit, als keine Stellungnahme zu einzelnen Änderungen abgegeben wird, kein Einwand gegen diese besteht.

Zu den Z. 4 und 5:

Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Auszahlung der Familienbeihilfe bei behinderten Kindern ungeachtet der Dauer des Studiums und der Schulausbildung, soweit sie einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H. aufweisen. Demgegenüber gebührt gemäß § 8 Abs. 4 und 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 v.H. beträgt. Nach § 18a Abs. 1 ASVG können sich Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des

- 2 -

Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes in der Pensionsversicherung selbstversichern, wobei die Kosten vom Familienlastenausgleichsfonds getragen werden.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wäre es gelegen, den Grad der Behinderung in allen Fällen einheitlich festzulegen und daher auch bei der geplanten Ausnahme für behinderte Kinder auf einen Behinderungsgrad von mindestens 50 v.H. abzustellen.

Zu Z. 26:

Vom Entfall der Freifahrten für die Studierenden sind innerhalb Vorarlbergs die Fahrten von und zu den Akademien und der Fachhochschule betroffen. Die Hörer werden durch die Streichung der Freifahrt voraussichtlich das Tarifangebot des Verkehrsverbundes in Anspruch nehmen, woraus sich für die Verkehrsträger, zu denen auch die Städte und Gemeinden mit eigenen Ortsverkehren gehören, Einnahmehausfälle ergeben werden. Bei den betroffenen Unternehmen ist davon auszugehen, daß sie vom Verkehrsverbund eine Abgeltung dieser Einnahmehausfälle einfordern. Das Land und die Gemeinden werden dadurch zusätzlich Belastungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Nahverkehrs (Vorarlberger Verkehrsverbund) in Kauf nehmen müssen.

Zu den Z. 30, 35 und 45:

Eine inhaltlich im wesentlichen übereinstimmende Regelung enthielten bereits die Novellentwürfe vom Februar 1995 und vom August 1995. Die von der Vorarlberger Landesregierung den geplanten Änderungen entgegengehaltenen Einwände sind nach wie vor aufrecht.

Nach den §§ 30f Abs. 1 und 30j Abs. 1 des Entwurfes kommen die von den anderen Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) finanzierten Verbundbegünstigungen in Form der weitestgehenden Ermäßigungen zur Gänze auch dem Familienlastenausgleichsfonds zugute. Eine solche Regelung ist für die Verkehrsunternehmen mit dem Entfall wesentlicher Teile ihrer bisherigen Einnahmen verbunden und stellt einen massiven Eingriff in das Finanzausgleichsgefüge dar. Die Länder und Gemeinden haben zur Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs beträchtliche Mittel investiert, um die Fahrtkosten senken zu können.

- 3 -

Dabei sind die Verkehrs- und Tarifverbände unter der Voraussetzung einer entsprechenden finanziellen Beteiligung des Bundes eingerichtet worden. Eine Entlastung des Familienlastenausgleichsfonds in der angestrebten Richtung ist daher nur bei einer gleichzeitigen Änderung des Finanzierungssystems in der Weise denkbar, daß eine entsprechende Dotierung der Verkehrs- und Tarifverbände aus sonstigen Bundesmitteln erfolgt.

Als finanzieller Ausgleich für die Verkehrs- und Tarifverbände soll nach § 39f des Entwurfes der Bundesminister für Jugend und Familie ermächtigt werden, den Preis der Verbundzeitkarte um den Einnahmefall der Verkehrsunternehmen (Durch- und Abtarifierungsverlust) bis zu jenem Ausmaß aufzustocken, welches dem Anteil der schul- bzw. ausbildungsbezogenen Fahrten an der theoretisch möglichen Gesamtzahl der Fahrten entspricht, zu welchem der Fahrausweis berechtigt. Nach den Erläuterungen zum Gesetzentwurf erscheint dem Bundesministerium für Jugend und Familie eine Beteiligung am Durch- und Abtarifierungsverlust im Ausmaß von 50 % der Einnahmefälle als angemessen. Eine derartige Abgeltung wäre aber keinesfalls ein annehmbarer Kostenausgleich.

Bei einer Beteiligung im Ausmaß von 50 % dürfte der verbleibende Einnahmefall nach einer vorläufigen Grobschätzung für den Vorarlberger Verkehrsverbund in einer Größenordnung von 40 bis 45 Mio. S jährlich liegen, was voraussichtlich das Ende dieses Verkehrsverbundes zur Folge hätte. Daneben ergäbe sich für den Verbund ein zusätzlicher, kaum quantifizierbarer Einnahmefall aus der Nutzung der neuen Schüler- und Lehrlingsfahrkarten für nicht schul- bzw. ausbildungsbezogene Fahrten. Abgesehen davon könnte das Ausmaß der Beteiligung am Durch- und Abtarifierungsverlust rein mathematisch auch mit einem beliebig anderen Prozentsatz festgelegt werden. Schließlich ist zu bemerken, daß die Bestimmung des § 39f des Entwurfes eine bloße Ermächtigung des Bundesministers für Jugend und Familie beinhaltet und somit nicht einmal auf die vorerwähnte teilweise Abgeltung der Einnahmefälle ein Rechtsanspruch besteht.

Die Vorarlberger Landesregierung lehnt demzufolge im Sinne der in dieser Angelegenheit gefaßten Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 14. September 1995 und der Landeshauptmännerkonferenz vom 22. September 1995 eine Einbeziehung der Schüler- und

- 4 -

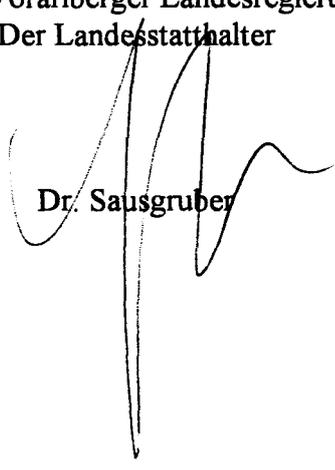
<Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrs- und Tarifverbände unter diesen Voraussetzungen weiterhin ab, weil sie eine erhebliche Kostenverschiebung vom Bund auf die Länder und die Gemeinden bewirken würde. Die genannten Beschlüsse lauten wie folgt:

„Die Einbeziehung der Schüler-, Studenten- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrs- und Tarifverbände ist für sinnvoll zu erachten. Diese Einbeziehung muß jedoch kostenneutral erfolgen, d.h., die bisherigen Kostentragsanteile des Bundes dürfen nicht verringert werden. Ist diese Kostenneutralität nicht erreichbar, dürfen die Länder keinesfalls zu Zahlungen verpflichtet werden. Die Länder lehnen finanzielle Belastungen aus diesem Titel entschieden ab.“

Zu Z. 43:

Der Entfall der Kostentragung für Schülerfreifahrten von Kindern von Asylwerbern, die sich in Bundesbetreuung befinden und ein Ansuchen um Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt haben, darf keinesfalls dazu führen, daß nun die Länder mit zusätzlichen Kosten belastet werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter


Dr. Sausgruber

- a) **Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten**

- b) **An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)**

- c) **An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien**

- d) **An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien**

- e) **An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor**

- f) **An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien**

- g) **An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck**

zur gefälligen Kenntnisnahme.

**Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor**

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

